

Kassenmäßige Steuereinnahmen absolut

Anmerkungen: Eventuell vorhandene Abweichungen in den Summen sind auf Rundungen zurückzuführen

1) auch als **Steuereinnahmekraft** bezeichnet

²⁾ auch als Realsteueraufbringungskraft bezeichnet

Quelle: Steuer- und Stadtkassenamt

◀ Seite 22

Wahrung des Statistikgeheimnisses zu verpflichten.

(2) Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist dazu zu verpflichten, Einzelangaben nur im verschlossenen Umschlag unmittelbar der Kommunalen Statistikstelle der Landeshauptstadt Dresden zu übermitteln und die bei ihr/ihm verbleibenden Einzeldaten zu löschen, sobald sie/er sie für die Auftragsbefriedigung nicht mehr benötigt.

§ 7

Unterrichtung

(1) Die zu Befragenden erhalten vor Beginn der Erhebung ein Ankündigungsschreiben sowie Informationsmaterial.

(2) Im Ankündigungsschreiben ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Auskunftserteilung einer anderen Person des Haushalts oder einer anderen Person des Vertrauens übertragen werden kann, die Auskunftserteilung freiwillig ist und der/dem Befragten aus der Ver-

weigerung der Auskunftserteilung keinerlei Nachteile erwachsen.

(3) Im Ankündigungsschreiben oder durch das Informationsmaterial sind die zu Befragenden gemäß § 20 SächsStatG schriftlich über Zweck, Art und Umfang der Erhebung, die Rechtsgrundlage, die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung, die verwendeten Erhebungs- und Hilfsmerkmale, die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale, die Geheimhaltung, die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten sowie die Bedeutung von Ordnungsnummern zu unterrichten.

(4) Die/der Erhebungsbeauftragte hat die zu Befragenden vor Beginn der Befragung mündlich auf die in Abs. 2 und 3 genannten Sachverhalte hinzuweisen.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten

für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung) vom 8. Februar 2001“ außer Kraft.

Dresden, 5. November 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 5. November 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Vom 29. Oktober 2015

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung

des Gastes geschuldeten Entgelte.“

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt bei einem Wert der Bemessungsgrundlage

■ bis unter 30,00 Euro: 1,00 Euro,
■ von 30,00 Euro bis unter 60,00 Euro: 3,00 Euro,

■ von 60,00 Euro bis unter 90,00 Euro: 5,00 Euro,

■ von 90,00 Euro bis unter 120,00 Euro: 7,00 Euro

und so weiter, wobei sich für jeden um 30,00 Euro erhöhten Staffelnbereich der zugehörige Steuertarifsatz um jeweils 2,00 Euro erhöht. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungssteueranteile.“

3

In § 7 Abs. 3 der Satzung werden die Worte „nach dem Sächsischen Meldegesetz“ durch die Worte „nach dem Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) § 1 Ziffern 1 und 2 der Satzung

zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung treten am Ersten des zweiten Monates, der dem Monat der Bekanntmachung der Satzung folgt, in Kraft.

(2) Für Beherbergungen, die über den Tag des Inkrafttretens der § 1 Ziffern 1 und 2 der Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung hinweg andauern, berechnet sich der entstehende Steueranspruch anteilig bis zu diesem Tage nach den bisher gültigen Bestimmungen, im Übrigen nach den nun geänderten Bestimmungen in § 4 der Beherbergungssteuersatzung (fiktive Ab- und Wiederanreise an diesem Tage).

(3) § 1 Ziffer 3 der Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung, frühestens jedoch am 1. November 2015 in Kraft.

Dresden, 5. November 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen

sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 5. November 2015

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz“ zu verweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gesamtkonzeption für das Um- und Ausbauprojekt mit Bauzeitplan,
- durch Kostenvoranschläge bzw. Kostenberechnung untersetzter Kosten- und Finanzierungsplan, Untersetzung eventuell geplanter Eigenleistungen gemäß Pkt. 4.3,
- Zustimmung des Eigentümers (bei Maßnahmen in Objekten, die sich nicht im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden),
- Nachweis der hauptberuflich bzw. überwiegend freischaffend ausgeübten künstlerischen Tätigkeit der künftigen Nutzerin/des künftigen Nutzers gemäß Pkt. 3,
- fotografische Dokumentation des baulichen Ist-Zustandes.

Unvollständige Anträge werden vom Amt für Kultur und Denkmalschutz nicht bearbeitet. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird nach Möglichkeit im Vorfeld darüber informiert.

7.2 Antragstermin

Anträge auf Förderung können jeweils zweimal jährlich eingereicht

werden, und zwar jeweils bis zum 1. März und bis zum 1. September des laufenden Jahres.

7.3 Entscheidung

Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet das Amt für Kultur und Denkmalschutz nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- (1) Notwendigkeit und Dringlichkeit des Um- und Ausbauprojekts
- (2) Verbesserung des baulich-technischen Zustandes des Atelier-, Arbeits- bzw. Probenraumes
- (3) Nachhaltigkeit/Effizienz der Maßnahme (eingesetzte Technologien/Materialien, energetische Verbesserungen, mittel- und langfristige Einflussfaktoren auf die künftige Nutzung)

Zu der Entscheidung über den Antrag ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus wird jährlich über die Antragslage und die bewilligten Zuschüsse informiert.

7.4 Bewilligungs-, Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden. Zuwendungen werden nur gewährt,

wenn gegen die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen bestehen. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen erfolgt die Auszahlung der Fördermittel erst nach Vorlage der Baugenehmigung. Ein Widerruf der Bewilligung oder eine Rückforderung der gewährten Zuwendung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Um- und Ausbaumaßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach Bewilligung/Auszahlung des Zuschusses abgeschlossen sind oder das geförderte Objekt nicht entsprechend der zeitlichen Bindung genutzt wird. Die Höhe des Rückforderungsbetrages richtet sich nach der Dauer der zweckentsprechenden Nutzung als Atelier-, Arbeits- oder Probenraum.

8. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist gemäß der „Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse)“ zu erbringen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Förderbestimmungen sind gültig, solange keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Dresden, 23. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 23. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Vom 15. Dezember 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Be-

herbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015), zuletzt geändert durch Änderungssatzung 29. Oktober 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 46/2015), wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie § 7 Abs. 7 der Satzung werden gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Steuerpflichtige in Beherbergungseinrichtungen, die innerhalb des Stadtgebietes von Dresden dauerhaft in der Regel weniger als fünf Beherbergungsplätze (Gästebetten) bereitstellen, entsteht die Beherbergungssteuerpflicht erstmals für Entgelte, die für Beherbergungen ab

dem Abend des Tages, an dem diese Änderungssatzung in Kraft tritt, geschuldet werden.

Dresden, 20. Dezember 2016.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sat-

zung verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

schule wird in den kommenden Monaten weiter entwickelt. In der Projekt-/Steuerungsgruppe der Universitätsschule sollte selbstverständlich auch der Träger vertreten sein. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Vertreter der Landeshauptstadt (Verwaltung) in die Projekt-/Steuerungsgruppe zu entsenden.

8. Die kommunale Finanzausstattung der Universitätsschule ist auf die durchschnittliche Höhe vergleichbarer Schulen festgeschrieben.

Erwerb der ehemaligen Tanzschule und Wohnhaus Mary Wigmans, Villa Bautzner Straße 107
A0347/17

1. Der Stadtrat erkennt die hohe kulturelle Bedeutung der ehemaligen Tanzschule und Wohnhaus Mary Wigmans an.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

■ das Grundstück Bautzner Straße 107, 01099 Dresden, mit Wohnhaus und Saalanbau auf Basis des angegebenen Verkaufspreises von 290.000 Euro vom Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement zu erwerben.

■ es muss sichergestellt werden, dass die Kosten für Wiederinbetriebnahme, Sanierung und Betreibung vom künftigen Nutzer übernommen werden. Ebenso soll vorgelegt werden, welche Förder-

mittel hierzu eingeworben werden können und welche Aktivitäten es hierfür gibt.

■ mit dem Verein „Villa Wigman für TANZ e. V.“ über die Sanierung und Betreibung des Objektes als Produktions- und Probenhaus für freien Tanz und freie darstellende Künste in Verhandlung zu treten.

Änderung der Sondernutzungssatzung
A0346/17

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005. (siehe Seite 18)

Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen

Der Ausschuss für Finanzen hat am 7. August 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Budgetneutrale Veränderung im Haushalt 2017 des Umweltamtes V1716/17

Der Ausschuss für Finanzen beschließt eine budgetneutrale Aufstockung der Einzahlungen und Auszahlungen für die Sanierung des Grundstückes Friedrichstraße 17 in Höhe von jeweils 272.000 Euro.

Veränderungen der Planwerte von Auszahlungen für die investive Maßnahme „Errichtung eines Zentralen Bauauslagerungsstandortes (ZBauAS), Terrassenufer 15 in 01069 Dresden“ V1829/17

1. Der Planansatz für Auszahlungen und für Verpflichtungsermächtigungen für die investive Maßnahme des Finanzhaushaltes des Schulverwaltungsamtes „Errichtung eines Zentralen Bauauslagerungsstandortes (ZBauAS), Terrassenufer 15 in 01069 Dresden“ wird entsprechend Anlage 1 verändert.

2. Die Deckung der Veränderungen erfolgt aus dem Ergebnis des Jahresabschlusses 2016.

Versammlung des Abwasserverbandes Rödertal

Die nächste öffentliche Versammlung des Abwasserverbandes Rödertal findet am Freitag, 29. September 2017, 9.15 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34, statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bestätigung der Tagesordnung

Bestätigung des Protokolls der 1. öffentlichen Versammlung 2017 vom 18. Januar 2017

2. Jahresabschluss 2016

2.1 Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

2.2 Bericht der örtlichen Prüfung

2.3 Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2016

3. Beschluss zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2021

4. Informationen/Anfragen/Sonstiges

Langwald
Verbandsvorsitzender
Abwasserverband Rödertal

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 23. August 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Bebauungsplan Nr. 3016, Dresden-Mickten Nr. 9, An der Elbaue/Brockwitzer Straße, hier: 1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan 2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
V1514/16

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet Dresden-Mickten einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 3016, Dresden-Mickten Nr. 9, An der Elbaue/Brockwitzer Straße.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegen-

schaften beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend den Anlagen 1 und 2.

Umlegungsanordnung für den Bebauungsplan Nr. 3016, Dresden-Mickten Nr. 9, An der Elbaue/Brockwitzer Straße
V1516/16

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt:

1. Aufgrund von § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird hiermit für den Bebauungsplan Nr. 3016, Dresden-Mickten Nr. 9, An der Elbaue/Brockwitzer Straße (Flurstücke der Gemarkung Mickten: 387/2,

388/1, 389/5, 390/6, 393/8, 393/9, 394/8, 394/9, 396/12, 396/13, 397/11, 397/13, 398/16, 399/17, 400/7, 401/5, 401/11, 415/3, 415/7, 416/3, 416/7, 418/4, 418/8, 448, 788/11, 788/12, 788/13, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816 und 820 sowie Teil von 430/4 und 443) die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 bis 79 BauGB) angeordnet.

2. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung Umlegung Nr. 46 „An der Elbaue/Brockwitzer Straße“.

3. Die Durchführung dieses Umlegungsverfahrens obliegt dem ständigen Umlegungsausschuss.

4. Der Umlegungsausschuss erhält für dieses Gebiet die Zuständigkeit zur Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß § 46 Abs. 5 BauGB.

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Vom 17. August 2017

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl.

S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 17. August 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der

Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 1-2/2017), wird wie folgt geändert: § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

► Seite 18

◀ Seite 17

„§ 4

Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte. (2) Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt ein Fünfzehntel des Wertes der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Euro-Cent. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungssteueranteile.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung tritt am Ersten des Kalenderquartals, das auf das Quartal der Bekanntmachung folgt, in Kraft.

(2) Für Beherbergungen, die über den Tag des Inkrafttretens der Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung hinweg andauern, berechnet sich der entstehende Steueranspruch anteilig bis zu diesem Tage nach den bisher gültigen Bestimmungen, im Übrigen nach den nun geänderten Bestimmungen in § 4 der Beherbergungssteuersatzung (fiktive Ab- und Wiederanreise an diesem Tage).

Dresden, 22. August 2017

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 ge-

nannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 22. August 2017

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Bekanntmachung über die

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005

Vom 17. August 2017

Auf Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, hat

der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 17. August 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1**Ergänzung § 3 Nr. 21**

Es wird ergänzt:

21. Mobilitätsstationen zur Verknüpfung des ÖPNV mit anderen Verkehrsträgern wie Radverleihsystemen, CarSharing und Elektromobilität einschließlich dazu gehörender Einbauten, (Lade-)Infrastrukturen, Informations- und Werbeanlagen

§ 2**Ergänzung des § 6 (Beschränkungen)**

Es wird ein neuer Absatz ergänzt:

(5) Plakatierung im öffentlichen Straßenraum zur Werbung für Veranstaltungen ist pro Veranstaltung auf maximal 2.000 Plakate stadtweit und auf maximal 50 Plakate innerhalb eines statistischen

Stadtteils beschränkt.

§ 3**Ergänzung des § 13 Abs. 4**

Es wird eine Nummer ergänzt:

7. Mobilitätsstationen

§ 4**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 22. August 2017

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzungsänderung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlich-

keit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 22. August 2017

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Vom 1. März 2018

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 1. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung
Die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. August 2017 (Dresdner Amtsblatt Nr. 35/2017), wird wie folgt geändert:

1
§ 2 Abs. 2 der Satzung wird um folgenden zweiten Satz ergänzt: „Eine private Beherbergung liegt auch ohne Vorlage der in Satz 1 dargestellten Nachweise dann nicht vor, wenn
4. die Rechnung für die Beherbergungsleistung auf den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung ausgestellt wird und die Rechnung unmittelbar durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung bezahlt wird oder
5. die Reservierung der Beherbergung unmittelbar durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung erfolgt.“

2
In § 4 Abs. 2 der Satzung werden die Worte „ein Fünfzehntel“ durch die Worte „sechs Prozent“ ersetzt.

3
§ 7 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bestätigungen, Rechnungskopien, Zahlungsnachweise und Nachweise über Reservierungen nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 und Meldescheine nach § 7 Abs. 3 sind vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung aufzubewahren und der Landeshauptstadt Dresden auf Anforderung zur

Einsichtnahme vorzulegen.“

§ 2
Inkrafttreten

(1) Die Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung tritt hinsichtlich der in § 1 Nr. 2 enthaltenen Regelung am 1. Januar 2019, im Übrigen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Für Beherbergungen, die über den 1. Januar 2019 hinweg andauern, berechnet sich der entstehende Steueranspruch anteilig bis zu diesem Tage nach den bisher gültigen Bestimmungen, im Übrigen nach den nun geänderten Bestimmungen in § 4 der Beherbergungssteuersatzung (fiktive Ab- und Wiederanreise an diesem Tage).

Dresden, 6. März 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang

an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 6. März 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Richtlinie zur Gewährung eines Beratungsgutscheines zur Übernahme der Aufwendungen für mietrechtliche Beratungen für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen

(RL Mietrechtsberatung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis
§ 3 Art und Umfang der Leistung
§ 4 Antragstellung
§ 5 Antragsbearbeitung
§ 6 Leistungserbringende
§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Beratungsgutschein zur Übernahme der Aufwendungen für mietrechtliche Beratungen ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen, auf die kein Anspruch besteht.

(2) Diese Leistung ist gegenüber allen gesetzlichen Ansprüchen stets nachrangig.

(3) Der Beratungsgutschein kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgereicht werden.

(4) Die Inhaberinnen und Inhaber des Beratungsgutscheines können die Leistungserbringenden nach Maßgabe des § 6 frei wählen.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die 1. ihre einzige Wohnung oder ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden angemietet haben, 2. Arbeitslosengeld II oder Sozi-

algeld nach dem Zweiten Buch – Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel Zwölftes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen oder Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für einen privat angemieteten Wohnraum erhalten und 3. der Unterstützung insbesondere bei Mieterhöhungsverlangen oder Betriebskostenabrechnungen im Zusammenhang mit ihrer angemieteten bzw. anzumietenden Unterkunft bedürfen.

§ 3 Art und Umfang der Leistung
(1) Die Leistung wird als Sachleistung in Form eines Beratungs-

gutscheines ausgereicht und soll nur einmal jährlich für die Dauer eines Jahres für die bestehende oder anzumietende Unterkunft in Dresden an jeweils eine betreffende Mieterin/einen betreffenden Mieter (Bedarfsfall) ausgestellt werden.

(2) Mit dem Beratungsgutschein können Berechtigte bei den Leistungserbringenden folgende Dienstleistungen in unbegrenzter Anzahl für die Dauer der Gültigkeit des Beratungsgutscheines in Anspruch nehmen:

1. mündliche Beratung, insbesondere zu Mieterhöhungsverlangen und Betriebskostenabrechnungen, ihre Unterkunft betreffend
2. kostenfreie Übernahme des hier-

Beschlüsse des Stadtrates vom 12. und 13. Dezember 2019 (Teil 2)

Der Stadtrat hat am 12. und 13. Dezember 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Abstimmungsvereinbarung mit der Reclay Systems GmbH – Duales System Redual zur Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen und Nebentgeltvereinbarung mit acht Dualen Systemen V0002/19

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister

■ die Verhandlungen für eine

neue Abstimmungsvereinbarung zur Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen und Nebentgeltvereinbarung ab dem 1. Januar 2021 fortzuführen und ■ eine Übergangslösung für das Jahr 2020 mit den Dualen Systemen zu realisieren.

Trainingsbedingungen in Klotzsche sichern A0596/19

Der Stadtrat beschließt:

1. die Errichtung einer neuen Sporthalle für Klotzsche für den

wettkampforientierten Breitensport. In die Planung und Umsetzung sind die Nutzerinnen und Nutzer der gegenwärtigen Sporthalle in einem Lenkungs-gremium zu beteiligen.

2. die Integration einer Spezialturnhalle für den Leistungssport in den geplanten Erweiterungsbau des Sportparks Ostra.

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss zu V3125/19

Der Stadtrat beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. März 2018 (Dresdner Amtsblatt Nr. 11/2018).

(siehe untenstehend)

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Vom 12. Dezember 2019

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 12. Dezember folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. März 2018 (Dresdner Amtsblatt Nr. 11/2018), wird wie folgt geändert:

1

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Steuerbefreiungen

(1) Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

2. schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr. Bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“ gilt die Befreiung auch für eine Begleitperson.

3. Personen, welche zum Zweck

einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Dresden übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson.

(2) Steuerbefreiungen nach Absatz 1 Nr. 3 können nur in einem Verfahren nach § 8 geltend gemacht werden.“

2

§ 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verpflichtung besteht nicht, soweit der Beherbergungseinrichtung für die beherbergten Personen Bescheinigungen bzw. Bestätigungen nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 vorliegen oder die beherbergten Personen nach § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind.“

3

§ 7 Abs. 1 der Satzung wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Dies gilt auch, wenn sich Daten, die zur Beherbergungseinrichtung verpflichtend mitzuteilen sind, ändern.“

4

§ 9 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer 1. entgegen § 7 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 2 dieser Satzung die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung oder die Änderung angemeldeter Daten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,

2. als Betreiberin oder Betreiber einer Beherbergungseinrichtung

seiner Pflicht zur Vorlage von Bestätigungen, Rechnungskopien, Zahlungsnachweisen und Nachweisen über Reservierungen sowie Meldescheinen aus § 7 Abs. 4 nicht nachkommt oder 3. als Betreiberin oder Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Anmeldungs- und Entrichtungspflicht aus § 7 Abs. 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung tritt hinsichtlich der in § 1 Nummern 1 und 2 enthaltenen Regelungen am 1. Januar 2019, im Übrigen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Beherbergungen, die über den 1. Januar 2019 hinweg andauern, berechnet sich der entstehende Steueranspruch anteilig bis zu diesem Tage nach den bisher gültigen Bestimmungen, im Übrigen nach den nun geänderten Bestimmungen in § 3 Nr. 3 der Beherbergungssteuersatzung (fiktive Ab- und Wiederanreise an diesem Tage).

Dresden, 20. Januar 2020

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister

Stadtrat?



ratsinfo.dresden.de



Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Vom 24. November 2022

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 (Dresdner Amtsblatt Nr. 5/2020), wird wie folgt geändert:

1

§ 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand der Steuer

Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die

Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Beherbergung). Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze. Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung. Ebenso wenig betreibt eine Beherbergungseinrichtung, wer Wohnraum ausschließlich mit dem Ziel des Abschlusses längerfristiger Mietverträge für mehr als ein halbes Jahr anbietet und vermietet.“

2

§ 3 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind befreit:

1. Minderjährige,
2. schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr sowie Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“,
3. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Dresden übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson.
4. Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundes-

meldegesetz gemeldet sind.

3

§ 4 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist das für die Leistung geschuldete Entgelt diesen Personen anteilig zuzuordnen.“

4

In § 6 der Satzung wird das Wort „privaten“ gestrichen.

5

§ 7 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung aufnimmt oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Landeshauptstadt Dresden innerhalb eines Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn sich Daten, die zur Beherbergungseinrichtung oder zu deren Betreiber/ Betreiberin auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck verpflichtend mitzuteilen sind, ändern.“

6

§ 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die beherbergten Personen nach § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2 oder 4 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind.“

7

§ 7 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Personen, von denen der Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Nehmen Minderjährige in Begleitung Erwachsener Unterkunft, sind die entsprechenden Angaben zu den begleitenden Erwachsenen und die Zahl der mit ihnen gemeinsam beherbergten Kinder auf den Meldescheinen zu vermerken, die jeweils von den begleitenden Erwachsenen zu unterschreiben sind. Besteht ein Befreiungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nummern 2 oder 4, ist auf den Meldescheinen der Grad der Behinderung, der Status als Begleitperson oder die Angaben zum Meldestatus in der Beherbergungseinrichtung (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung) zu vermerken. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.“

8

§ 7 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Rechnungskopien und Meldescheine nach § 7 Absatz 3 sind vom Betreiber/von der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung aufzubewahren und der Landeshauptstadt Dresden auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.“

9

§ 7 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betreiber/die Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung selbst zu berechnen, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates bei der Landeshauptstadt Dresden anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum gleichen Tage an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Betreiber/von der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung oder einem/einer von ihm/ihr dazu bevollmächtigten Vertreter/Vertreterin unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung. Der Betreiber/die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung haftet der Landeshauptstadt Dresden für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungssteuer.“

10

§ 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Steuerrückerstattung

Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer eingezogen wurde, die aber nach § 3 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer befreit sind, können beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungssteuer beantragen.“

11

§ 9 Absatz 1 Nummern 2 und 3 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„2. als Betreiber/Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung seiner/ihrer Pflicht zur Vorlage von Rechnungskopien und Meldescheinen aus § 7 Absatz 4 nicht oder nicht vollständig nachkommt oder

3. als Betreiber/Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung seiner/ihrer Anmeldungs- und Entrichtungspflicht aus § 7 Absatz 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung tritt am ersten Tag desjenigen Kalenderhalbjahres in Kraft, das wenigstens drei Monate nach dem Datum der Bekanntmachung dieser Satzung beginnt.

(2) Für Beherbergungen, die über den Tag des Inkrafttretens hinweg andauern, berechnet sich der entstehende Steueranspruch anteilig bis zu diesem Tage nach den bisher gültigen Bestimmungen, im Übrigen nach den nun geänderten Bestimmungen der Beherbergungssteuersatzung (fiktive Ab- und Wiederanreise an diesem Tage).

Dresden, 1. Dezember 2022

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 1. Dezember 2022

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt



Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Vom 6. Juli 2023

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 6. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Februar 2023 (elektronisches Dresdner Amtsblatt Nr. e29-02-2023), wird wie folgt geändert:

1

In § 3 Absatz 1 der Satzung wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und der Absatz danach wie folgt ergänzt:

„5. Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zu Ausbildungszwecken übernachten.“

2

§ 7 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

„Ebenso besteht diese Verpflichtung nicht bei Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die

- eine formlose Bescheinigung der Bildungseinrichtung vorliegt, welche den Namen und die Anschrift der Einrichtung, den Namen des bzw. der Aus- oder Fortzubildenden (Beherbergungsgast), dessen bzw. deren Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum ausweist oder
- die Rechnung für die Beherbergungsleistung auf die Bildungseinrichtung ausgestellt wird und die Rechnung unmittelbar durch die Bildungseinrichtung bezahlt wird oder
- die Reservierung der Beherbergung nachweisbar unmittelbar durch die Bildungseinrichtung erfolgt.“

3

In § 7 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bestätigungen, Rechnungskopien, Zahlungsnachweise und Nachweise über Reservierungen nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und Melde-

scheine nach § 7 Absatz 3 sind vom Betreiber/von der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung aufzubewahren und der Landeshauptstadt Dresden auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung tritt am ersten Tage des zweiten auf den Monat der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Für Beherbergungen, die über den Tag des Inkrafttretens hinweg andauern, berechnet sich der entstehende Steueranspruch anteilig bis zu diesem Tage nach den bisher gültigen Bestimmungen, im Übrigen nach den nun geänderten Bestimmungen der Beherbergungssteuersatzung (fiktive Ab- und Wiederanreise an diesem Tage).

Dresden, 10. Juli 2023

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt